Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<u>Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014) – Arbeitsunterlage</u> Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen

Zuerst sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO zu prüfen (12 Voraussetzungen / Artikel 1-12) UND dann die für Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen geltenden Voraussetzungen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

ALLGEMEINE VEREINBARKEITSVORAUSSETZUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Tätigkeiten (Absatz 2)	
Die AGVO gilt <u>nicht</u> für:	
Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren;	
Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor	
eingeführten Waren erhalten.	
Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige (Absatz 3)	
• Fischerei und Aquakultur* (im Sinne der VO 1379/2013);	
Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*;	
• die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, wenn sich der	
Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen	
oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; oder wenn	
die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die	
Primärerzeuger weitergegeben wird;	
• Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger	
Steinkohlebergwerke (Beschluss 2010/787/EU des Rates).	
* Wenn ein Unternehmen auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich	
dieser Verordnung fallen, gilt die Verordnung für Beihilfen, die für diese Bereiche	
gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beihilfen nicht den	
Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.	
Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen nach dem Deggendorf-Grundsatz	
(Absatz 4)	
nicht anwendbar	

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (Absatz 4)	
nicht anwendbar	
Artikel 1 – Ausschluss von Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen	en
(Absatz 5)	
Die AGVO gilt nicht für Beihilfemaßnahmen, die zu einem nicht abtrennbaren Verstoß	
gegen Unionsrecht führen, weil sie z. B. Folgendes vorsehen:	
a) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat	
haben oder überwiegend dort niedergelassen sein muss. Es kann jedoch verlangt werden,	
dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte	tte
oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.	
b) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwenden oder	ler
einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen muss.	_
c) Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Beihilfeempfänger zur Nutzung der	ler
Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten.	
Artikel 4 – Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen	
nicht anwendbar	
Artikel 5 – Transparenz der Beihilfen	
Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Als transparent gelten folgende Gruppen	en
von Beihilfen:	
• Zuschüsse und Zinszuschüsse;	
• Kredite, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum	ım
Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde;	
• Garantien,	
deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Mitteilung der	ler
Kommission festgelegten Safe-Harbour-Prämien	
oder	
nach einer vor der Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der	
Garantiemitteilung der Kommission genehmigten Methode berechnet wurde, die sich	ch
ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion	on
bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO geht;	

• Die beihilfefähigen Kosten sollten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

 Steuervergünstigungen, wenn eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden; rückzahlbare Vorschüsse, sofern der nominale Gesamtbetrag des rückzahlbaren Vorschusses die nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte nicht übersteigt oder sofern vor der Durchführung der Maßnahme die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents des rückzahlbaren Vorschusses bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde. Artikel 6 – Anreizeffekt 	
Die Voraussetzungen des Artikels 50 müssen erfüllt sein.	
Artikel 7 – Beihilfefähige Kosten	
Berechnung der Beihilfeintensität	
• Die Berechnung der Beihilfeintensität erfolgt anhand der Beträge vor Abzug von	
Steuern und sonstigen Abgaben.	
• Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der	
Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent.	
• In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden (ebenso wie die beihilfefähigen	
Kosten anhand der zum Gewährungszeitpunkt geltenden Zinssätze) auf ihren Wert	
zum Gewährungszeitpunkt abgezinst.	
Bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen wird für die Abzinsung der Beihilfetrangehan den Abzinsungssetzt zugennte gelagt, den zu dem Zeitzunkt gilt zu Beihilfetrangehan den Abzinsungssetzt zugennte gelagt, den zu dem Zeitzunkt gilt zu Beihilfetrangehan den Abzinsungssetzt zugennte gelagt.	
Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu	
 dem die Steuervergünstigung wirksam wird. Werden Beihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt, die mangels einer 	
• Werden Beihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt, die mangels einer akzeptierten Methode für die Berechnung ihres Bruttosubventionsäquivalents als	
Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt sind, und ist in der Maßnahme	
vorgesehen, dass die Vorschüsse im Falle des Erfolgs des Vorhabens, der auf der	
Grundlage einer schlüssigen und vorsichtigen Hypothese definiert ist, zu einem	
Zinssatz zurückgezahlt werden, der mindestens dem zum Gewährungszeitpunkt	
geltenden Abzinsungssatz entspricht, so können die Beihilfehöchstintensitäten um	
10 Prozentpunkte angehoben werden.	
Beihilfefähige Kosten und Nachweise	

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

belegt werden.	
Artikel 8 – Kumulierung	
 Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Beihilfehöchstintensitäten werden die insgesamt gewährten Beihilfen berücksichtigt. (Absatz 1) Werden (nicht unter der Kontrolle des Mitgliedstaats stehende) Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. (Absatz 2) Freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. (Absatz 3 Buchstabe a) Keine Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, wenn durch diese Kumulierung die höchste geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste geltende Beihilfebetrag überschritten wird. (Absatz 3 Buchstabe b) Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese 	
Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder	
Beihilfehöchstbeträge überschritten werden. (Absatz 5)	
Artikel 9 – Veröffentlichung und Informationen	
• Folgende Informationen müssen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden: (Absatz 1) a. die in Artikel 11 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet;	
b. der in Artikel 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet;c. die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über	

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

500 000 EUR.

- Im Falle von Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die in diesem Absatz genannten Informationen auf der Website des Mitgliedstaats zu veröffentlichen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Sitz hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können aber auch beschließen, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die Beihilfemaßnahmen in seinem Gebiet auf seiner einschlägigen Website bereitstellt.
- Bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen und bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder 21 fallen (außer bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben), gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die einzelnen Beihilfebeträge in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht: (Absatz 2)
 - 0.5-1
 - 1-2
 - 2-5
 - 5-10
 - 10-30
 - 30 und mehr
- Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen müssen in standardisierter Form strukturiert und zugänglich gemacht werden (siehe Anhang III) und mit effizienten Such- und Downloadfunktionen abgerufen werden können. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung zu veröffentlichen und müssen mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. (Absatz 4)
- Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen dieses Artikels spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. spätestens am 1.7.2016) nach. (Absatz 6)

Begriffsbestimmungen: Artikel 2 (Achtung: Die Bestimmung des Begriffs "Unternehmen in Schwierigkeiten" wurde geändert.)

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Berichterstattung: Artikel 11 **Monitoring:** Artikel 12

Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung: Artikel 10

B. Besondere Voraussetzungen für Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Erdbeben, Lawinen, Erdrutsche, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs)

	ARTIKEL 50 Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
	Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen	
	und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:	
•	Beihilfen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt: (Absatz 2)	
	a. die zuständigen Behörden eines MS haben das Ereignis förmlich als	
	Naturkatastrophe anerkannt;	
	b. es besteht ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der	
	Naturkatastrophe und den Schäden, die dem betroffenen Unternehmen	
	entstanden sind.	
•	Beihilferegelungen, die sich auf eine bestimmte Naturkatastrophe beziehen,	
	müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Ereignis eingeführt werden.	
	Beihilfen auf der Grundlage dieser Beihilferegelungen müssen innerhalb von vier	
	Jahren nach dem Ereignis gewährt werden. (Absatz 3)	
•	Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten, die durch die als direkte Folge der	
	Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der	
	zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen	
	oder von einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden. Diese Schäden	
	können Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen,	
	Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer	
	vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines	
	Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe umfassen. Der	
	Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des	
	wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der	

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach. Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach der Naturkatastrophe mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor der Naturkatastrophe (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet. Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Beihilfeempfängers berechnet. (Absatz 4)

• Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 5)